

# PROMEA AKTUELL 04/2021

---

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie halten die letzte Ausgabe von PROMEA aktuell des Jahres 2021 in Händen. Und obwohl es üblich ist, in der letzten Ausgabe das sich zu Ende neigende Jahr Revue passieren zu lassen, möchte ich an dieser Stelle vom gewohnten Jahresrückblick absehen.

Wir alle haben in diesem Jahr genug über die Pandemie und ihre Auswirkungen gehört. Darum möchte ich Ihnen heute nichts darüber erzählen, wie herausfordernd dieses Jahr für das Schweizer Sozialversicherungssystem war, wie viele Anträge auf Corona-Erwerbsersatz wir bearbeitet oder wie viele Millionen an Entschädigungen wir ausbezahlt haben.

Stattdessen möchte ich mich kurz halten und mich einfach bei Ihnen bedanken.

Danke, liebe Leserinnen und Leser, für die hervorragende Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Es war – erneut – kein einfaches Jahr. Doch aller Schwierigkeiten zum Trotz war die Zusammenarbeit mit unseren Kunden stets von gegenseitiger Rücksichtnahme, Geduld und Verständnis für die aussergewöhnliche Situation geprägt. Das ist nicht selbstverständlich!

Ich wünsche mir, dass es im neuen Jahr so weitergeht und dass es uns gelingt, auch im kommenden Jahr die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu unseren Kunden aufrechtzuerhalten.

Und Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und Ihren Familien wünsche ich frohe und erholsame Feiertage und für das neue Jahr 2022 viel Erfolg, Glück und vor allem Gesundheit.

Mit besten Grüßen

Urs Schneider  
Geschäftsleiter PROMEA Sozialversicherungen

PROMEA Ausgleichskasse

## Keine Änderung der Beitragssätze und Rentenleistungen für 2022

Sowohl die Beitragssätze als auch die Rentenleistungen der ersten Säule bleiben für das Jahr 2022 unverändert. Detaillierte Informationen zu den Beitragssätzen finden Sie im Merkblatt *1.2022 Allgemeines – Änderungen auf 1. Januar 2022* der Informationsstelle AHV/IV. Es wird dieses Jahr ausschliesslich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt

Das Merkblatt liegt uns bei Redaktionsschluss leider noch nicht vor. Sobald es veröffentlicht wird, finden Sie es auf unserer Website [www.promea.ch](http://www.promea.ch).

PROMEA Ausgleichskasse

## Lohnmeldung 2021 – wichtige Hinweise

Zeitgleich mit dieser Ausgabe von PROMEA aktuell haben Sie die Unterlagen erhalten, um Ihre Lohndeklaration für das Jahr 2021 vorzunehmen. Die folgenden Meldungen enthalten wichtige und hilfreiche Hinweise, die Ihnen und uns dabei helfen, den Aufwand gering zu halten – finanziell und zeitlich. Danke dafür, dass Sie sie aufmerksam durchlesen.

PROMEA Ausgleichskasse

## Lohnmeldung 2021 – aktualisierter Leitfaden

Eine detaillierte Anleitung zum Ausfüllen der Abrechnungsformulare mit einer Tabelle der beitragspflichtigen Lohnarten und vielen Beispielen finden Sie in unserem Leitfaden *Lohnmeldung AHV 2021*. Sie finden ihn unter [www.promea.ch/leitfaden](http://www.promea.ch/leitfaden).

PROMEA Ausgleichskasse

### **Lohnmeldung 2021 – doppelte Bearbeitungen vermeiden**

Wenn Sie Ihre Lohnmeldung elektronisch vornehmen, also via PROMEA connect, ELM oder mithilfe des Einmal-Links, senden Sie uns die Papierunterlagen nicht zusätzlich per Post zu. Sie helfen dabei, doppelte Bearbeitungen zu vermeiden. Vielen Dank!

PROMEA Ausgleichskasse

### **Lohnmeldung 2021 – elektronische Meldung auch ohne PROMEA connect-Konto möglich**

Kunden ohne PROMEA connect-Konto können sich mithilfe des Einmal-Links einmalig in PROMEA connect einloggen, um die Lohnmeldung 2021 online vorzunehmen.

Sie finden den Einmal-Link sowie Ihren individuellen Code zuunterst auf der ersten Seite des Abrechnungsformulars. Geben Sie den Link in Ihrem Internet-Browser ein und tippen anschliessend Ihren individuellen Code ein. Fertig! Schon können Sie die Lohnmeldung bequem elektronisch vornehmen. Die Papierunterlagen brauchen Sie uns nicht zusätzlich zuzustellen. Bitte beachten Sie, dass bei der Übermittlung via Einmal-Link keine Korrektur möglich ist.

Finden Sie zuunterst auf der ersten Seite des Abrechnungsformulars keinen Einmal-Link und keinen Code? Das bedeutet, dass Sie bereits über ein PROMEA connect-Konto verfügen. Loggen Sie sich ein unter [www.promea.ch/connect](http://www.promea.ch/connect) und nehmen Sie die Lohnmeldung 2021 einfach und bequem in PROMEA connect vor.

PROMEA Ausgleichskasse

### **Meldung Ihrer Akontolohnsummen 2022**

Damit wir Ihre Meldung der Akontolohnsummen 2022 bei der Januarfakturierung berücksichtigen können, muss diese bis zum **14. Januar 2022** bei uns eintreffen.

Nutzer von PROMEA connect können am Ende der elektronischen Lohnmeldung 2021 die Lohnsumme eintragen, die als Grundlage für die Akontorechnungen 2022 dienen soll. Sie bekommen einen Vorschlag angezeigt (die gemeldete Lohnsumme 2021

unter Berücksichtigung einer geringen Aufrechnung und Rundung), den Sie bestätigen oder individuell anpassen können. Sie brauchen uns danach die Akontolohnsumme 2022 nicht mehr separat zu melden.

Kommen Sie erst nach dem 14. Januar dazu, die Lohnmeldung vorzunehmen? Dann melden Sie uns bis zum 14. Januar die Akontogrundlagen (unter *Lohnmeldung > Akonto Grundlagen ändern*) und lassen sich für die Lohnmeldung mehr Zeit. In diesem Fall wird die Akontolohnsumme 2022 auf der letzten Seite der später eintreffenden Lohnmeldung 2021 nicht mehr berücksichtigt.

Kunden ohne PROMEA connect-Konto werden gebeten, uns die Akontolohnsumme 2022 mit dem Formular pauschale Lohnsummen zu melden, welches Sie mit den Unterlagen für die Lohnmeldung 2021 erhalten haben.

Ohne Meldung werden die Akontolohnsummen 2021 auf das Jahr 2022 übertragen, wobei bei einer unterjährigen Akontoanpassung eine Mischrechnung vorgenommen wird.

PROMEA Ausgleichskasse

### **EO-Anmeldungen: Lohnanpassungen nicht vergessen**

Beim Übermitteln der EO-Meldekarten an die Ausgleichskasse sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Lohn der versicherten Person mindestens einmal pro Kalenderjahr anzugeben. Damit wird sichergestellt, dass jährliche Änderungen beim Lohn berücksichtigt werden.

Auf dem Anmeldeformular bei der Lohnangabe kann jedoch auch die Option „*keine Änderungen gegenüber der letzten EO-Anmeldung*“ angekreuzt werden, und so geht diese Meldung oft vergessen. Die Entschädigungen fallen dann zu gering aus und die EO-Anmeldung muss nachträglich korrigiert werden, was für Sie und Ihre Lohnbuchhaltung mit Aufwand verbunden ist.

Um dies zu verhindern, lohnt es sich, bei der jeweils ersten EO-Anmeldung des Jahres den Lohn der versicherten Person nochmals anzugeben.

PROMEA Familienausgleichskasse

**Wallis: Erhöhung der Beitragssätze an den kantonalen Familienfonds und den Berufsbildungsfonds ab 1. Januar 2022**

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat beschlossen, die Unterstützung für Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gezielt zu verstärken und die Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Familien zu erhöhen. Um diese zusätzliche Unterstützung zu finanzieren, hat die Regierung beschlossen, den Beitragssatz 2022 an den kantonalen Familienfonds um 0,02 Prozentpunkte auf 0,18 % der deklarierten AHV-Löhne zu erhöhen.

Auch der Beitragssatz an den Berufsbildungsfonds erhöht sich per 1. Januar 2022 um 0.005 %

- Beitragssatz kantonalen Familienfonds:

2021	2022
0.16 %	<b>0.18 %</b>

- Beitragssatz Berufsbildungsfonds:

	2021	2022
Arbeitgeber/in	0.096 %	<b>0.101 %</b>
Davon zu Lasten Arbeitnehmer/in	0.001 %	<b>0.001 %</b>
Selbständig erwerbende Person	0.095 %	<b>0.1 %</b>

PROMEA Familienausgleichskasse

**Waadt: Anpassung Familien- und Ausbildungszulagen ab 1. Januar 2022**

Im Anschluss an die Unternehmenssteuerreform des Kantons Waadt werden die Familienzulagen kontinuierlich angepasst: Ab dem 1. Januar 2022 werden die Ausbildungszulagen für das erste und zweite Kind um CHF 40 erhöht, während die Kinderzulagen ab dem 3. Kind um CHF 40 gekürzt werden.

**Kinderzulagen**

Änderung

1. und 2. Kind

Ab dem 3. Kind

2021	2022
	CHF - 40
CHF 300	<b>CHF 300</b>
CHF 380	<b>CHF 340</b>

**Ausbildungszulagen**

Änderung

1. und 2. Kind

Ab dem 3. Kind

2021	2022
	CHF + 40
CHF 360	<b>CHF 400</b>
CHF 440	<b>CHF 440</b>

Berufliche Vorsorge

**Gesetzliche Grenzbeträge gemäss BVG für das Jahr 2022**

Die gesetzlichen Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge bleiben für das Jahr 2022 unverändert. Es gelten weiterhin die folgenden Grenzbeträge:

	2022	
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	21 510
Koordinationsabzug	CHF	25 095
Lohnmaximum	CHF	86 040
Maximal koordinierter BVG-Lohn	CHF	60 945
Minimal koordinierter BVG-Lohn	CHF	3 585

PROMEA Sozialversicherungen

**Vorankündigung Info-Seminar Pensionierung**

Um den Ruhestand geniessen zu können, sollte man sich frühzeitig und gezielt darauf vorbereiten. Viele Entscheide von grosser Tragweite müssen getroffen werden, denn der Übertritt bringt sowohl für die betroffene Person als auch für ihr familiäres Umfeld wesentliche Veränderungen mit sich.

Um unsere Versicherten auf diesen neuen Lebensabschnitt vorzubereiten, bieten wir seit Jahren eintägige Informationsveranstaltungen an, welche hilfreiche Informationen und Gedankenanstösse vermitteln. Diese richten sich grundsätzlich an Erwerbstätige ab Alter 55+, die bei PROMEA versichert sind (erste oder zweite Säule).

Nachdem wir diese beliebten Veranstaltungen in den letzten zwei Kalenderjahren aufgrund der Pandemiesituation nicht durchführen konnten, möchten wir Ihnen im Frühling 2022 wieder ein Pensionierten-seminar anbieten – vorausgesetzt, die epidemiologische Lage lässt es zu.

Genauere Informationen werden wir Ihnen mit separater Post zukommen lassen.

PROMEA Sozialversicherungen  
**Neues Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich**

Nachdem das Freizügigkeitsabkommen CH-EU infolge des Brexits nicht mehr anwendbar ist, haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich das bisherige Abkommen entsprechend angepasst, um ihre sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen wieder gezielt und umfassend zu regeln.

Das angepasste Sozialversicherungsabkommen gewährt den Versicherten weitgehende Gleichbehandlung und einen erleichterten Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit. Es vermeidet eine doppelte Versicherung und Versicherungslücken für Personen, die mit den Sozialversicherungssystemen beider Staaten in Berührung kommen. Dadurch wird auch der vorübergehende Einsatz von Arbeitskräften im anderen Staat erleichtert.

Das neue Abkommen wird seit dem 1. November 2021 vorläufig angewendet. Definitiv wird es in Kraft treten, sobald die Parlamente beider Staaten es genehmigt haben werden.

Ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum angepassten Abkommen finden Sie auf unserer Website unter [www.promea.ch/brexit\\_de](http://www.promea.ch/brexit_de).

PROMEA Sozialversicherungen  
**Erreichbarkeit und Öffnungszeiten über die Festtage**

Unsere Büros bleiben vom 24. Dezember 2021 bis und mit 2. Januar 2022 geschlossen. Für Mitteilungen steht Ihnen während dieser Zeit die E-Mail-Adresse [info@promea.ch](mailto:info@promea.ch) zur Verfügung. Ab Montag, dem 3. Januar 2022, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen  
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren  
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73  
[info@promea.ch](mailto:info@promea.ch), [www.promea.ch](http://www.promea.ch)